

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DES AMTES BAD OLDESLOE-LAND

## **Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen**

### **für die Gemeinde- und Kreiswahlen am 14. Mai 2023 in den Gemeinden Grabau, Lasbek, Meddewade, Neritz, Pölitz, Rethwisch, Rümpel, Steinburg und Travenbrück**

1. Die Wählerverzeichnisse für die Gemeinde- und Kreiswahlen für die Gemeinden Grabau, Lasbek, Meddewade, Neritz, Pölitz, Rethwisch, Rümpel, Steinburg und Travenbrück werden in der Zeit

**vom 24. bis 28. April 2023**

während der folgenden Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude des Amtes Bad Oldesloe-Land, Einwohnermeldeamt, Louise-Zietz-Straße 4, 23843 Bad Oldesloe, für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag jeweils von 8.00 bis 12.00 Uhr, sowie Donnerstag von 14.00 bis 17.30 Uhr.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer eigenen Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Hierfür müssen konkrete Angaben über die Identität der Person gemacht werden, die im Wählerverzeichnis überprüft werden soll. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Wählerverzeichnisse im automatisierten Verfahren geführt werden. Ferner kann nur wählen, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der oben genannten Einsichtsfrist, **spätestens am 28. April 2023, bis 12.00 Uhr**, bei der Gemeindegewahlleiterin für den Bezirk des Amtes Bad Oldesloe-Land, Erdgeschoss, Zimmer 1.23, Louise-Zietz-Straße 4, 23843 Bad Oldesloe, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens 23. April 2023 eine Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen; sonst läuft sie oder er Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Wahlkreises, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:
  - 5.1 eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
  - 5.2 eine wahlberechtigte Person, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
    - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
    - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchs-

- frist entstanden ist oder
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnis der Gemeindegewahlleiterin bekannt geworden ist.

Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine bis zum **12. Mai 2023, 12.00 Uhr**, bei der Gemeindegewahlleiterin schriftlich, mündlich (nicht telefonisch) oder in elektronisch dokumentierbarer Form beantragen. Die Schriftform gilt auch durch Telefax als gewahrt.

Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen Wahlscheine noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, beantragen. Das Gleiche gilt, wenn eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, wegen plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

6. Die wahlberechtigte Person erhält mit dem Wahlschein zugleich:

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises für die Gemeindegewahl,
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises für die Kreiswahl,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindegewahlleiterin und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Einer anderen als der wahlberechtigten Person persönlich dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der von der wahlberechtigten Person unterschriebene Wahlscheinantrag oder eine schriftliche Vollmacht zur Beantragung des Wahlscheins oder eine schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen vorgelegt wird.

Bei der **Briefwahl** muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel / den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig **an die Gemeindegewahlleiterin** absenden, dass diese dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingehen können. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der Gemeindegewahlleiterin abgegeben werden.

Wer erst **am Wahltag** den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser **bis 18.00 Uhr dem Wahlvorstand** des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks zugeht.

Bad Oldesloe, 11.04.2023

Amt Bad Oldesloe-Land  
- Die Gemeindegewahlleiterin -  
gez. Schlichting